#### DF

### SELKO B.V. 10101915 - SELKO-PH

Durchsicht Nr.19 vom 16/04/2019 Gedruckt am 16/04/2019 Seite Nr. 1 / 14

### Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

#### ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

10101915 Kode: Bezeichnung **SELKO-PH** 

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Zur Herstellung von Futtermitteln.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname SELKO B.V.

Jellinghausstraat 24 Adresse Standort und Land 5048 AZTilburg

Die Niederlande

Tel. +31 13 468 0333 (CET, Geschäftszeiten)

+31 13 467 2553 Fax

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

QA@Selko.com

#### 1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an

For dangerous goods incident spill, leak, fire, exposure or accident call CHEMTREC day or night. Within USA and Canada: 1-800-424-9300 Outside USA and Canada: +1

703-741-5970 (collect calls accepted).

NVIC within the Netherlands +31 30 274 8888 (for healthcare professionals only)

#### ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung

Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige H335 Kann die Atemwege reizen.

exposition, gefahrenkategorie 3

Gewässergefährdend, chronische toxizität, H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger gefahrenkategorie 3

Wirkung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:





Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

Durchsicht Nr.19 vom 16/04/2019 Gedruckt am 16/04/2019 Seite Nr. 2 / 14

#### ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ..../>>

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

**H335** Kann die Atemwege reizen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**EUH071** Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Sicherheitshinweise:

P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut

mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

**P310** Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.

Enthält: AMEISENSÄURE

AMEISENSÄURE-FORMIAT

PROPIONSÄURE ESSIGSÄURE

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

#### ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Angaben nicht zutreffend.

#### 3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung 1272/2008 (CLP)

AMEISENSÄURE-FORMIAT

CAS 64186/54069220 ≤ x < 35 Acute Tox. 3 H331, Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315,

**STOT SE 3 H335** 

CE INDEX

**PROPIONSÄURE** 

CAS 79-09-4  $10 \le x < 16$ 

CE 201-176-3

INDEX 607-089-00-0

Reg. Nr. 01-2119486971-24-0001

**AMEISENSÄURE** 

CAS 64-18-6 10 ≤ x < 16 Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 3 H331, Acute Tox. 4 H302, Skin Corr. 1A H314,

Flam. Liq. 3 H226, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335

Flam. Liq. 3 H226, Skin Corr. 1A H314, Eye Dam. 1 H318

Eye Dam. 1 H318, EUH071

CE 200-579-1 INDEX 607-001-00-0 Reg. Nr. 01-2119491174-37

**ESSIGSÄURE** 

CAS 64-19-7  $5 \le x < 9$ 

CE 200-580-7 INDEX 607-002-00-6 Reg. Nr. 01-2119475328-30

Kupfersulfat

INDEX

CAS 7758-98-7  $0.5 \le x < 1$  Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Aquatic Acute 1 H400 M=10,

Aquatic Chronic 1 H410 M=1
CE 231-847-6

029-004-00-0

Durchsicht Nr.19 vom 16/04/2019 Gedruckt am 16/04/2019 Seite Nr. 3 / 14

#### ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

ZINKACETAT, DIHYDRAT

CAS 57-34-6  $0 \le x < 0.25$ Eye Irrit. 2 H319, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410 M=1

CE

INDEX

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

AMEISENSÄURE-FORMIAT

Mixture of CAS 64-18-6/540-69-2 > OECD Guideline for testing of chemicals - Acute dermal irritation: 404: non-irritant.

#### ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen. HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Kein Erbrechen darf herbeigeführt werden. Kein Arzneimittel darf verabreicht werden, das nicht vom Arzt verordnet worden ist.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

#### ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### ALL GEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

#### ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

Durchsicht Nr.19 vom 16/04/2019 Gedruckt am 16/04/2019 Seite Nr. 4 / 14

#### ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung ..../>>

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Falls das Produkt brennbar ist, eine explosionsschützende Vorrichtung verwenden. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

#### **ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmeqüllen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland): 8A

Doutschland

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

#### ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

DELL

DEU	Deutschland	1 RGS 900 (Fassung 4.11.2016) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
DNK	Danmark	Graensevaerdier per stoffer og materialer
ESP	España	INSHT - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2017
FIN	Suomi	HTP-arvot 2012. Haitallisiksi tunnetut pitoisuudet - Sosiaali- ja terveysministeriön julkaisuja 2012:5
FRA	France	JORF n°0109 du 10 mai 2012 page 8773 texte n° 102
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits
GRC	Ελλάδα	ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ -ΤΕΥΧΟΣ ΠΡΩΤΟ Αρ. Φύλλου 19 - 9 Φεβρουαρίου 2012
HUN	Magyarország	50/2011. (XII. 22.) NGM rendelet a munkahelyek kémiai biztonságáról
NLD	Nederland	Databank of the social and Economic Concil of Netherlands (SER) Values, AF 2011:18
NOR	Norge	Veiledning om Administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfære
POL	Polska	ROZPORZĄDZENIE MINISTRA PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 7 czerwca 2017 r
SWE	Sverige	Occupational Exposure Limit Values, AF 2011:18
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie
		2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 91/322/EEG.

TBCS 000 (Feedung 4.11.2016). Lists der Arbeitanletzgranzwerte und Kurzzeitwerte

Durchsicht Nr.19 vom 16/04/2019 Gedruckt am 16/04/2019 Seite Nr. 5 / 14

.../>>

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

				AMEISENS A	<b>URE-FOF</b>	RMIAT		
Schwellengrei	nzwert							
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15	Min			
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
MAK	DEU	9.5	5	19	10			
TLV	DNK	9	5					
VLA	ESP	9	5					
HTP	FIN	5	3	19	10			
VLEP	FRA	9	5					
WEL	GBR	9.5	5					
TLV	GRC	9	5					
AK	HUN	9		9				
MAC	NLD		5	5				
TLV	NOR	9	5					
NDS	POL	5		15				
MAK	SWE	5	3	9	5			
OEL	EU			5				

Schwellengrenz Typ MAK TLV VLA HTP	DEU DNK ESP FIN	TWA/8St mg/m3 31 30 31 31	ppm 10 10	STEL/15 mg/m3	Min ppm											
MAK TLV VLA	DEU DNK ESP FIN	mg/m3 31 30 31	10 10	mg/m3												
TLV VLA	DNK ESP FIN	31 30 31	10 10	-	ppm											
TLV VLA	DNK ESP FIN	30 31	10													
VLA	ESP FIN	31														
	FIN		10													
LITD		21		62	20											
піг	ED A	<b>3</b> 1	10	61	20											
VLEP	FRA	31	10	62	20											
WEL	GBR	31	10	46	15											
AK	HUN	31		62												
MAC	NLD	31		62												
TLV	NOR	30	10													
MAK	SWE	30	10	45	15											
OEL	EU	31		62												
Vorgesehene, U	mwelt nicht	belastende K	onzentratio	on - PNEC												
Referenzwert	in Süßwasse	r					0.5	mg/l								
Referenzwert	in Meereswas	sser					0.05	mg/l								
Referenzwert	für Ablagerur	ngen in Süßwa	asser				1.86	mg/kg								
Referenzwert							0.186	mg/kg								
Referenzwert	für Kleinstorg	anismen STP					5	mg/l								
Gesundheit – ab	geleitetes w	irkungsneutr	ales Niveau	ı – DNEL / DN	IEL											
	Aus	swirkungen be	i Verbrauch	ern		Auswirkunger	bei Arbeitern		Auswirkungen bei Verbrauchern Auswirkungen bei Arbeitern							

G	esundheit – abgeleitete	•			ĒL .				
		Auswirkung	en bei Verbrauche	ern		Auswirkungen be	i Arbeitern		
	Aussetzungsweg	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
		akute	akute	chronisch	chronische	akute	akute	chronische	chronisch
				е					е
	mündlich				10.5				
					mg/kg/d				
	Einatmung	31	31	3.7	3.7	62	62	31	31
		mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3	mg/m3
	hautbezogen				10.5			20.9	20.9
					mg/kg/d				mg/kg/d

Durchsicht Nr.19 vom 16/04/2019 Gedruckt am 16/04/2019 Seite Nr. 6 / 14

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen .../>>

				AMEIS	ENSÄURE				
schwellengrer	nzwert								
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15	Min				
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm				
MAK	DEU	9.5	5	19	10				
TLV	DNK	9	5						
VLA	ESP	9	5						
HTP	FIN	5	3	19	10				
VLEP	FRA	9	5						
WEL	GBR	95	5						
TLV	GRC	9	5						
AK	HUN	9		9					
MAC	NLD		5	5					
TLV	NOR	9	5						
NDS	POL	5		15					
MAK	SWE	5	3	9	5				
OEL EU 5									
orgesehene,	Umwelt nicht	belastende	Konzentrat	ion - PNEC					
Referenzwe	rt in Süßwasse	er					2	mg/l	
Referenzwe	rt in Meereswa	sser					0.2	mg/l	
Referenzwe	rt für Ablageru	ngen in Süßv	vasser				13.4	mg/kg	
Referenzwe	rt für Ablageru	ngen in Meer	eswasser				1.34	mg/kg	
Wasser-Ref	erenzwert, inte	rmittierende	Freisetzung				1	mg/l	
Referenzwe	rt für Kleinstor	ganismen ST	P				7.2	mg/l	
Referenzwe	rt für Erdenwe	sen					1.5	mg/kg	
esundheit – a	abgeleitetes w	/irkungsneu	trales Nive	au – DNEL / DN	/IEL				
		swirkungen b				Auswirkunge	en bei Arbeitern		
Aussetzung	sweg Lo	kale Sy	stem	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
J	ak	ute ak	ute	chronisch	chronische	akute	akute	chronische	chronisch
				е					е
Einatmung	9.5	9.5	5	3	3			9.5	9.5
ŭ	mo	g/m3 mg	g/m3	mg/m3	mg/m3			mg/m3	mg/m3

				ESSI	GSÄURE			
Schwellengre	nzwert							
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15	Min			
• •		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
MAK	DEU	25	10	50	20			
TLV	DNK	25	10	50	20			
VLA	ESP	25	10	37	15			
HTP	FIN	13	5	25	10			
VLEP	FRA			25	10			
WEL	GBR	25	10	37	50			
TLV	GRC	25	10	37	15			
AK	HUN	25		25				
MAC	NLD	10						
TLV	NOR	25	10					
NDS	POL	15		30				
MAK	SWE	13	5	25	10			
OEL	EU	25	10					
Vorgesehene	, Umwelt nicht	belastende k	Conzentratio	n - PNEC				
Referenzwe	ert in Süßwasse	r				3.058	mg/l	
Referenzwe	ert in Meereswa	sser				0.3058	mg/l	
Referenzwe	ert für Ablagerur	ngen in Süßw	asser			11.36	mg/kg	
Referenzwe	ert für Ablagerur	ngen in Meere	eswasser			1.136	mg/kg	
Wasser-Re	ferenzwert, inte	rmittierende F	reisetzung			30.58	mg/l	
Referenzwe	ert für Kleinstorg	ganismen STF	•			85	mg/l	
Referenzwe	ert für Erdenwes	sen				0.47	mg/kg	

Durchsicht Nr.19 vom 16/04/2019 Gedruckt am 16/04/2019 Seite Nr. 7 / 14

0.23

.../>>

mg/l

#### ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Kupfersulfat Schwellengrenzwert Staat TWA/8St STEL/15Min mg/m3 mg/m3 ppm ppm POL 0.1 0.3 Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC 0.0078 Referenzwert in Süßwasser mg/l Referenzwert in Meereswasser 0.0052 mg/l Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser 87 mg/kg/d Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser 676 mg/kg/d

Тур

NDS

(C) = CEILING; INHALB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatmbare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion. VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Referenzwert für Kleinstorganismen STP

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

#### **HANDSCHUTZ**

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen. **AUGENSCHUTZ** 

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

#### ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend. NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

#### ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand Flüssigkeit Farbe blau Geruch typisch Geruchsschwelle Nicht verfügbar pH-Wert 2.7-3.3 Schmelzpunkt / Gefrierpunkt Nicht verfügbar Nicht verfügbar Siedebeginn Siedebereich Nicht verfügbar 130 Flammpunkt °C Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht verfügbar Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen Nicht verfügbar Untere Entzündungsgrenze Nicht verfügbar Obere Entzündungsgrenze Nicht verfügbar

#### DE

### SELKO B.V. 10101915 - SELKO-PH

Durchsicht Nr.19 vom 16/04/2019 Gedruckt am 16/04/2019 Seite Nr. 8 / 14

#### ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften ..../>>

Untere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dampfdichte Nicht verfügbar Relative Dichte 1.134-1.164 Loeslichkeit wasserlöslich Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser Nicht verfügbar Selbstentzündungstemperatur Nicht verfügbar Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur Viskositaet Nicht verfügbar Explosive Eigenschaften Nicht verfügbar Oxidierende Eigenschaften Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC (Richtlinie 2010/75/CE): 0
VOC (fluechtiger Kohlenstoff): 0

#### ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Bei Kontakt mit starken Oxydtionsmitteln, Reduktionsmitteln, Säuren oder Laugen kann es zu exothermen Reaktionen kommen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Allzu hohe Temperaturen können zur thermischen Zersetzung führen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe Abschnitt 10.1.

**PROPIONSÄURE** 

Reagiert mit: starke Alkalien.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxydationsmitteln bzw. Reduktionsmitteln. Säuren oder starke Basen.

**PROPIONSÄURE** 

Fernhalten von: Basen.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

#### **ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben**

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

#### DE

### SELKO B.V. 10101915 - SELKO-PH

Durchsicht Nr.19 vom 16/04/2019 Gedruckt am 16/04/2019 Seite Nr. 9 / 14

#### ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben .../>>

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalativ) der Mischung: > 20 mg/l LD50 (Oral) der Mischung: >2000 mg/kg

LD50 (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Wirkt ätzend auf die Atemwege.

AMEISENSÄURE

LD50 (Oral) 730 mg/kg Rat, OESO Reg 401 LC50 (Inhalativ) 7.85 mg/l/4h Rat, supplier test

PROPIONSÄURE

 LD50 (Oral)
 3383 mg/kg Rat (avg.)

 LD50 (Dermal)
 > 4960 mg/kg

 LC50 (Inhalativ)
 > 20 mg/l

ESSIGSÄURE

LD50 (Oral) 3420 mg/kg Rat (average) LD50 (Dermal) 1060 mg/kg Rabbit

ZINKACETAT, DIHYDRAT

LD50 (Oral) 2460 mg/kg rat (zinc acetate dihydrate)

Kupfersulfat

LD50 (Oral) 482 mg/kg Rats, by Bliss method

LD50 (Dermal) > 2000 mg/kg

AMEISENSÄURE-FORMIAT

 LD50 (Oral)
 730 mg/kg Rat,OESO Reg 401

 LC50 (Inhalativ)
 7.85 mg/l/4h Rat, supplier test

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Hautätzend

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Kann die Atemwege reizen

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

#### DE

### SELKO B.V. 10101915 - SELKO-PH

Durchsicht Nr.19 vom 16/04/2019 Gedruckt am 16/04/2019 Seite Nr. 10 / 14

#### ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben .../>>

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

#### **ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist schädlichkeit für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wasserumwelt zu verursachen.

#### 12.1. Toxizität

**AMEISENSÄURE** 

LC50 - Fische 130 mg/l/96h Brachydanio rerio EC50 - Krustentiere 365 mg/l/48h Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen 1240 mg/l/72h

**PROPIONSÄURE** 

LC50 - Fische > 1000 mg/l/96h Goudwinde EC50 - Krustentiere > 500 mg/l/48h Watervlo

EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 500 mg/l/72h Scenedesmus subspicatus

**ESSIGSÄURE** 

LC50 - Fische 75 mg/l/96h

ZINKACETAT, DIHYDRAT

LC50 - Fische 2.61 mg/l/96h PIMEPHALES PROMELAS; ZINC-ION EC50 - Krustentiere 0.068 mg/l/48h DAPHNIA MAGNA; ZINC-ION

EC50 - Algen / Wasserpflanzen < 0.12 mg/l/72h

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

AMEISENSÄURE Schnell abbaubar

**PROPIONSÄURE** 

Schnell abbaubar Biodegradation: 73% (10d)

ZINKACETAT, DIHYDRAT

Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

**AMEISENSÄURE** 

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser -2.1 mg/l OECD Reg 107

BCF 3.

**PROPIONSÄURE** 

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0.25 Log Kow @25 C

12.4. Mobilität im Boden

**AMEISENSÄURE** 

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 1.25 mg/l

**PROPIONSÄURE** 

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 0.08 l/kg

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

Durchsicht Nr.19 vom 16/04/2019 Gedruckt am 16/04/2019 Seite Nr. 11 / 14

#### **ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

#### **ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport**

#### 14.1. UN-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: 3265

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (propionic acid, formic acid) IMDG: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (propionic acid, formic acid) IATA: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (propionic acid, formic acid)

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8

IMDG: Klasse: 8 Etikett: 8

IATA: Klasse: 8 Etikett: 8



#### 14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: II

#### 14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NO IMDG: NO IATA: NO

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: 80 Begrenzten Mengen: 1 L Beschränkungsordnung für Tunnel: (E)

Special Provision: -

IMDG:EMS: F-A, S-BBegrenzten Mengen: 1 LIATA:Cargo:Hochstmenge 30 L

Cargo: Hochstmenge 30 L Angaben zur Verpackung 855
Pass.: Hochstmenge 1 L Angaben zur Verpackung 851

Besondere Angaben A3, A803

#### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Angaben nicht zutreffend.

@EPY 9.6.3 - SDS 1004.9

Durchsicht Nr.19 vom 16/04/2019 Gedruckt am 16/04/2019 Seite Nr. 12 / 14

#### **ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (VwVwS 2005)

WGK 1: Schwach wassergefährdend

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

#### **ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben**

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3

Acute Tox. 3 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 3
Acute Tox. 4 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Skin Corr. 1A Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1A
Skin Corr. 1B Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B

**Eye Dam. 1** Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1

Eye Irrit. 2 Augenreizung, gefahrenkategorie 2 Skin Irrit. 2 Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3

Aquatic Acute 1Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1Aquatic Chronic 1Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1Aquatic Chronic 3Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3

**H226** Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

**H331** Giftig bei Einatmen.

**H302** Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318
 H319
 Verursacht schwere Augenschäden.
 Verursacht schwere Augenreizung.
 H315
 Verursacht Hautreizungen.
 H335
 Kann die Atemwege reizen.
 H400
 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**EUH071** Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Durchsicht Nr.19 vom 16/04/2019 Gedruckt am 16/04/2019 Seite Nr. 13 / 14

#### ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben .../>>

ERKLÄRUNG:- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter

- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

#### ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP) 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

#### Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

#### Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

**EPY** 9.6.3 - SDS 1004.9

# SELKO B.V.

Durchsicht Nr.19 vom 16/04/2019 Gedruckt am 16/04/2019 Seite Nr. 14 / 14

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben	/>>

10101915 - SELKO-PH 03 / 07 / 08 / 10 / 12.